

Einkäufe in die 2. Säule vermindern das AHV-pflichtige Einkommen

Information an alle selbständigerwerbenden Mitglieder der Ausgleichskasse medisuisse

Das Wichtigste in Kürze:

- Einlagen von Selbständigerwerbenden in die 2. Säule reduzieren grundsätzlich das AHV-pflichtige Einkommen um 50 % der Einlage.
- Die Einlage muss auch vorsorge- und steuerrechtlich zulässig sein.
- Die Beitragspflichtigen haben nach Erhalt der Beitragsverfügung zu prüfen, ob das Einkommen entsprechend reduziert worden ist, und gegebenenfalls fristgerecht Einsprache zu erheben.

1. Während in der 1. Säule, namentlich der AHV, ein allgemeines Versicherungsobligatorium besteht, sind Selbständigerwerbende frei, sich einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule anzuschliessen. Da in den letzten Jahren von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vermehrt Gebrauch gemacht worden ist, haben sich insbesondere im Beitragsbereich der AHV verschiedene Fragen neu gestellt.

2. Am 11. Oktober 2007 hat das Bundesgericht in dem als [BGE 133 V 563](#) amtlich publizierten Urteil entschieden, dass Einlagen (laufende Beiträge und Einkäufe) der Selbständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge zu fünfzig Prozent vom rohen Einkommen abgezogen werden können. Drei Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein: 1. Die Einkaufsmöglichkeit muss in den Statuten oder im Reglement vorgesehen sein. 2. Der Einkauf darf nicht über den im Vorsorgerecht zur Verhinderung von Missbräuchen festgesetzten Grenzen liegen.¹ 3. Der Einkauf muss auch steuerrechtlich zulässig sein.² Sind alle diese Bedingungen erfüllt – was allenfalls bei Vorsorgeeinrichtung und Steuerverwaltung vorgängig abzuklären ist –, reduziert sich beispielsweise bei einer Einlage von 50'000 Franken das AHV-pflichtige Einkommen um 25'000 Franken.

3. Im Entscheid [BGE 136 V 16](#) vom 8. Januar 2010 hat das Bundesgericht präzisiert, dass sich das AHV-pflichtige Einkommen in jedem Fall und unabhängig von einem allfälligen Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen und Einkäufen der Arbeitnehmer nur (aber immerhin) um fünfzig Prozent der Einlage reduziert.

4. Die Steuerverwaltungen übermitteln die Höhe des Erwerbseinkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals laufend an die Ausgleichskassen; dabei berücksichtigen sie die zulässigen Einlagen im Rahmen des für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens. Für die Ausgleichskassen sind die Angaben der Steuerbehörden verbindlich.³ Nach dem Gesagten ist für die AHV-Behörden aus den gemeldeten Zahlen insbesondere nicht ersichtlich, ob und wenn ja in welchem Umfang die Steuerbehörden bei ihrer Meldung allfällige Einkäufe in die 2. Säule berücksichtigt haben. Aus diesem Grund ist es am Beitragspflichtigen, die Beitragsverfügungen der Ausgleichskasse zu prüfen und gegebenenfalls innert Frist Einsprache zu erheben, damit die Ausgleichskasse bei der zuständigen Steuerbehörde die erforderlichen Abklärungen vornehmen kann.

5. Einlagen in die Säule 3a können in der AHV nicht zum Abzug gebracht werden.⁴

Bei Fragen erteilt die *medisuisse* gerne Auskunft:

-  071 228 13 15 oder 14 oder 31
-  071 228 13 66
-  info@medisuisse.ch
-  *medisuisse*, Abteilung PB, Postfach, 9001 St. Gallen

St. Gallen, im Februar 2008/Januar 2010/November 2011

¹ Vgl. [Art. 79b–79c BVG](#) und [Art. 60a–60d BVV2](#).

² Vgl. [Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG](#) i.V.m. [Art. 18 Abs. 1 AHVV](#), [Art. 81 Abs. 2 BVG](#). – Steuerrechtlich sind die Einkäufe grundsätzlich voll abzugsfähig ([Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG](#)).

³ [Art. 23 Abs. 1 und 4](#) sowie [Art. 27 Abs. 2 AHVV](#).

⁴ Rz. 1113 ff. der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO ([WSN](#)).